

Abfallwirtschaftsverordnung des Gemeindeabfallwirtschaftsverbandes Horn

beschlossen vom Vorstand des Gemeindeabfallwirtschaftsverbandes Horn am
5. Mai 2003 auf der Basis des NÖ-AWG 92, LGBl. 8240

§ 1 Ausschreibung

- 1) Der Vorstand beschließt Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschafts-
abgaben auszuschreiben.

§ 2 Pflichtbereich

- 1) Der Pflichtbereich umfasst die Gemeindegebiete der nachstehend angeführten
Gemeinden:

Altenburg	Langau
Brunn/Wild	Meiseldorf
Burgschleinitz-Kühnring	Pernegg
Drosendorf-Zissersdorf	Rosenburg-Mold
Eggenburg	Röhrenbach
Gars am Kamp	Röschitz
Geras	Sigmundsherberg
Horn	St. Bernhard-Frauenhofen
Irnfritz-Messern	Straning-Grafenberg
Japons	Weitersfeld

- 2) Folgende Liegenschaften sind vom Pflichtbereich ausgenommen:

Altenburg	Steinegg 16, 21
Brunn	Wutzendorf 11
Drosendorf-Zissersdorf	Am Bräuerberg 2
	Am Thayaufer 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
	Eichholz 1
Gars am Kamp	Tautendorf 31, 72, 82
	Thunau, Am Wachtberg 78
	Thunau, Villengasse 127

	Thunau, Goldberggasse, 77, 115, 122, 171 Thunau, Gföhlerstraße, 120, 146 Thunau, St. Leonhardstraße 124 Thunau, Taborgasse 196
Horn	Taffatal 8, 9 Breiteneich 12, 48, 74 Doberndorf 6 Mödring Dorfstraße 18 Mödring Bachstraße 27 Mühlfeld 16, 27, 29, 32, 33, 43 Magazinstraße 9 Rosenburgerstraße
Irnfritz-Messern	Grub 11, 13 Haselberg 18 Messern 88, 92
Japons	Schweinburg 42, 42A
Meiseldorf	Maigen, Bahnwärterhaus
Röhrenbach	Feinfeld 36 Gobelsdorf 14
Rosenburg-Mold	Stallegg
Sigmundsherberg	Kainreith 76 Missingdorf 41 Walkenstein 37
Straning-Grafenberg	Grafenberg 92, 94
Weitersfeld	Starrein 14

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

- 1) Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll
- 2) Gefährliche Abfälle und Problemstoffe aus privaten Haushalten sind gemäß dem Bundes AWG, BGBl. 325/1990 in der geltenden Fassung, zu entsorgen.

§ 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen

- 1) Die Erfassung von Müll wird gemäß § 12 Abs. 1 NÖ AWG 1992, LGBl.8240 getrennt durchgeführt. Der Müll ist in den bereitgestellten Müllbehältern getrennt zu erfassen, zu lagern und zur Abfuhr bereitzustellen.
- 2) Im Pflichtbereich ist Müll entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach Altstoffen (Papier, Glas, Kartonagen, Metallteile, Textilien, Styropor usw.), Biomüll und Restmüll zu sammeln.
- 3) Im Pflichtbereich erfolgt das Sammeln und Lagern des Restmülls bis zu dessen Abfuhr in folgendem Maße:
 - 3.1) Müllbehälter für die wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 120 lt, 240 lt und 1100 lt mit grauschwarzem Deckel.
- 4) Im Pflichtbereich erfolgt das Sammeln und Lagern von Altstoffen bis zu deren Abfuhr in folgendem Maße:
 - 4.1) Papier in Müllbehälter für die wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 240 lt und 1100 lt, komplett rot oder mit rotem Deckel.
 - 4.2) Glas und Metalle (Dosen) werden bei Sammelinseln in 240 lt, oder 1100 lt Behältern gesammelt.
Behälter mit weißem Deckel für Weißglas
Behälter mit grünem Deckel für Buntglas
Behälter mit blauem Deckel für Metalle (Dosen)
Die Aufstellplätze werden in ortsüblicher Weise, zB.: an den Amtstafeln oder in den Gemeindezeitungen, durch den Gemeindeabfallwirtschaftsverband Horn kundgemacht.
- 5) Im Pflichtbereich erfolgt das Sammeln und Lagern von Biomüll bis zu dessen Abfuhr in folgendem Maße:
 - 5.1) Müllbehälter für die wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 120 lt, 240 lt und 1100 lt, komplett braun oder mit braunem Deckel.
- 6) Die Sammlung von Metall und Metallschrott erfolgt getrennt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zweimal jährlich.
- 7) Die Kartonagenentsorgung erfolgt durch:
 - a) Sammlung in Kartonagenmulden
 - b) Sammlung im Holsystem ab Haus
- 8) Bei Bedarf wird eine Textiliensammlung bzw. Styroporsammlung durchgeführt, wobei der genaue Abholmodus jeweils kundgemacht wird.
- 9) Das Altspisefett und -öl ist getrennt zu erfassen und es wird ein entsprechendes Sammelsystem (Nöli) angeboten. Die Abgabemöglichkeiten werden ortsüblich kundgemacht.

- 10) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls 2x jährlich im Holsystem.
- 11) Der eingesammelte Müll und Sperrmüll wird, soweit er nicht einer Verwertung zugeführt werden kann, einer thermischen Behandlung zugeführt. Der eingesammelte kompostierbare Abfall wird einer genehmigten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kompostieranlage zugeführt, wo unter kontrollierten Bedingungen hochwertiger Kompost erzeugt wird. Die gesammelten Altstoffe wie, Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Textilien, Styropor usw. werden an einschlägige Industrie- oder Gewerbebetriebe zur Wiederverwertung übergeben.
- 12) Die Festlegung der für die Trennung maßgeblichen Kriterien, sofern dies nicht bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen widerspricht, obliegt dem Gemeindeabfallwirtschaftsverband Horn. Die Zuordnung der einzelnen Abfallstoffe zu den entsprechenden Müllfraktionen obliegt somit dem Gemeindeabfallwirtschaftsverband Horn.

§ 5 Durchführung der Abfuhr

- 1) Den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten, der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die, vom Gemeindeabfallwirtschaftsverband Horn mittels Bescheid festgesetzten, Müllbehälter zur Verfügung gestellt. Die Anzahl und Größe der aufzustellenden Müllbehälter wird so festgesetzt, dass in den beigestellten Müllbehältern der zu erfassende und erfahrungsgemäß anfallenden Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach dem Stand der Technik erfasst werden kann.
- 2) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber zu halten.
- 3) Die Müllbehälter sind so aufzustellen, dass sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare Belästigung für die Hausbewohner oder Nachbarschaft bilden. Wenn der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Gemeindeabfallwirtschaftsverband Horn den Ort der Aufstellung mit Bescheid zu bestimmen.
- 4) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Gemeindeabfallwirtschaftsverband Horn beigestellten Mülltonnen verwendet werden. Müll ist getrennt zu sammeln und zu lagern. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den vom Müllbehältern befindet.
- 5) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Behälter ist verboten. Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten.

- 6) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Gemeindeabfallwirtschaftsverbandes Horn.
- 7) Ist mit einem nicht nur kurzfristigen Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig dem Gemeindeabfallwirtschaftsverband Horn, zwecks Zuteilung zusätzlicher Müllbehälter, gemeldet werden. Der Gemeindeabfallwirtschaftsverband Horn ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden die erforderlichen Behälter mittels Bescheid zugeteilt.
- 8) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückeigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht durchgeführt werden, erfolgt die Entleerung erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
- 9) Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist zu unterlassen.

§ 6 Aufstellungsort

- 1) Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter bis 6:00 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, die vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Dies gilt auch für alle anderen, nach dem Holsystem entsorgten Abfallarten.
- 2) Nach erfolgter Entleerung sind die Behälter durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten ehestens an den Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 7 Abfuhrpläne

- 1) Im Pflichtbereich werden

13	Einsammlungen von Restmüll
6	Einsammlungen von Papier
10	Einsammlungen von Glas
17	Einsammlungen von Metallen
26	Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

 durchgeführt.
- 2) Die Sperrmüllsammlung erfolgt 2mal jährlich. Die Sammlung von Kartonagen, Textilien und Styropor erfolgen mindestens 1mal jährlich.
- 3) Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

§ 8

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- 1) Die Kosten für die Abfallentsorgung setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Abfallwirtschaftsgebühr
 - b) Abfallwirtschaftsabgabe
 - c) die gesetzliche Umsatzsteuer
- 2) Auf Grund des NÖ AWG 1992, LGBl. 8240, ist gemäß §24 Abs. 2 Ziff. 1 lit a der Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall u.a. wie folgt zu errechnen:
 - 2.1) Bei Verwendung von Müllbehältern für die wiederkehrende Benützung (Tonnen) ist die Grundgebühr für einen Behälter mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der Abfuhrtermine zu vervielfachen.

Tonnenart und Nutzinhalt		Grundgebühr	Abfahren pro Jahr
Restmüll	120 lt	€ 7,17	13
Restmüll	240 lt	€ 10,89	13
Restmüll	1100 lt	€ 64,78	13
Biomüll	120 lt	€ 0,97	26
Biomüll	240 lt	€ 1,81	26
Biomüll	1100 lt	€ 8,53	26

- 3) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20,56 % des Behandlungsanteiles für Restmüll.
- 4) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres durch Überweisung auf das Konto des Gemeindeabfallwirtschaftsverbandes Horn zu entrichten.

§ 10

Sanierung widerrechtlicher Ablagerungen

Die Beseitigung widerrechtlicher Ablagerungen hat im Sinne des § 15 NÖ AWG1992,

LGBl. 8240 zu erfolgen. Keine widerrechtliche Ablagerung im Sinne dieser Bestimmung sind Verdachtsflächen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. 299/1989 in der jeweils gültigen Fassung

§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden nach den Bestimmungen gemäß § 33 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240-0 in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach anderen maßgeblich anzuwendenden Bundes- oder Landesgesetzen bestraft.

§ 12 Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsverordnung

Die Abfallwirtschaftsverordnung des Gemeindeabfallwirtschaftsverbandes Horn tritt am 1.1.2004 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 17. September 2001. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzt worden sind, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Für den Verbandsvorstand:

Stremm
[Signature]
Rep. A. H.



Wardny
Daniel
Friedrich Bieringer
Wardny

angeschlagen am:

25. 6. 2003 / 11⁵⁰ *[Signature]*

abgenommen am:

10. 7. 2003 / 7⁰⁰ *[Signature]*

